

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23 | vom 17. Oktober 2017

**Vierte Änderungssatzung der Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 11. Juli 2016

Vierte Änderungssatzung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 11. Juli 2016

Aufgrund von § 20 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 28. Juni 2016 die folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen.

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Entscheidungsrechte, schriftliches Verfahren

(1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren per E-Mail herbeizuführen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen und das Elektronikanpassungsgesetz (EAnpG) sind zu beachten. Bei Umlaufverfahren gilt ein Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel sieben Werktage) nach Absendung von der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats angenommen wird. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Für dieses schriftliche Abstimmungsverfahren findet die Vorlage zu § 16 der Verfahrenssatzung der PH Karlsruhe Anwendung.

(2) Kommt aufgrund einer zu geringen Beteiligung von Hochschulratsmitgliedern am Umlaufverfahren keine Entscheidung zustande, kann die/der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) In dringenden Haushaltsangelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Hochschulrat in dessen nächstfolgender Sitzung mitzuteilen.

(4) Das Eilentscheidungsrecht ist ausgeschlossen bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 2016

Renate Rastätter

Vorsitzende des Hochschulrats

Für die Amtliche Bekanntmachung der PH Karlsruhe

Karlsruhe, den 12. Juli 2016

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor